

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 23.

Weimar.

5. Juli 1912.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die Satzung der städtischen Sparkasse in Münchenbernsdorf vom 13. Februar 1912, Seite 587. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Anzeiger, Seite 595.

(Nr. 71.) Ministerialbekanntmachung, betr. die Satzung der städtischen Sparkasse in Münchenbernsdorf vom 13. Februar 1912.

Die nachstehend abgedruckte neue Satzung der städtischen Sparkasse in Münchenbernsdorf ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 25. Juni 1912.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Für den Departementschef:
 Dr. Hausmann.

Satzung der städtischen Sparkasse in Münchenbernsdorf, vom 13. Februar 1912.

I

Name, Zweck und rechtliche Eigenschaften der Sparkasse.

§ 1.

Die Sparkasse zu Münchenbernsdorf wird Gemeindeanstalt. Alle Rechte und Verbindlichkeiten gehen bei getrennter Verwaltung des Sparkassenvermögens von dem übrigen Gemeindevermögen unter der Bezeichnung „Städtische Sparkasse“ auf die Gemeinde Münchenbernsdorf über.